

Änderungsimpulse der Architektenkammer Thüringen vor dem Hintergrund des Zweiten Thüringer Entlastungsgesetzes

Die mit dem Zweiten Thüringer Entlastungsgesetz verfolgten Bestrebungen der Thüringer Landesregierung, bürokratische Hürden abbauen und digitale Prozesse vorantreiben zu wollen, werden von der Architektenkammer Thüringen ausdrücklich begrüßt. Die seit Jahren zu beobachtende stetig zunehmende Anzahl und Komplexität rechtlicher Rahmenbedingungen belastet Berufsangehörige aller Fachrichtungen gleichermaßen und stellt zugleich die kammerinterne Verwaltungsorganisation vor wachsende Herausforderungen. Auch die Architektenkammer Thüringen versteht sich in ihrer Funktion als Körperschaft des öffentlichen Rechts als aktive Mitgestalterin notwendiger Veränderungen und möchte insoweit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der bestehenden Rahmenbedingungen leisten.

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend ausgewählte Änderungsimpulse dargestellt, die aus einer breiten Basis kammerinterner Gremien hervorgegangen sind.

1. Thüringer Bauordnung (ThürBO) / Baugenehmigungsverfahren

a. Digitaler Bauantrag

Mit der Einführung des digitalen Bauantrags und der Überarbeitung der ThürBauVorIVO sind einheitliche Standards für digitale Bauanträge in Thüringen sehr zu begrüßen. Die derzeitige Situation, in der jede Bauaufsicht ihre eigenen Anforderungen stellt, führt immer wieder zu Rückfragen und Nacharbeiten. Hieraus resultieren zeitliche Belastungen sowohl für die Planenden als auch die Bauaufsicht selbst. Zur Verhinderung uneinheitlicher Standards wird insoweit empfohlen, eine landesweit einheitliche Benutzeroberfläche in Thüringen einzuführen. Eine solche Plattform würde nicht nur die Bedienbarkeit verbessern, sondern auch zur Verfahrensbeschleunigung, zur Reduzierung von Rückfragen und zur allgemeinen Entlastung aller Verfahrensbeteiligten beitragen.

Es wird ferner ausdrücklich angeregt zu prüfen, inwieweit bei der flächendeckenden Einführung des digitalen Bauantrags die Schlusspunkttheorie effektiv in den Gesetzestext implementiert werden kann. Diese erhöht durch ihre Konzentrationswirkung nicht nur die Rechtssicherheit für Bauherren, sondern ist aus der Sicht der Kammer der größte Hebel zur Verkürzung von Genehmigungsverfahren zum frühestmöglichen Baubeginn.

b. Transparenz

Aus Sicht der Planerschaft erscheint eine landesweit vollständige Veröffentlichung aller rechtsverbindlichen Satzungen und sonstigen übergeordneten Planungen im Internet sinnvoll (betrifft z.B. Landschaftspläne, Flächennutzungspläne, B-Pläne, Gestaltungs-, Baumschutz- und sonstige Satzungen, Überschwemmungsgebiete, Biotope, Denkmaleigenschaften etc.). Eine solche zentralisierte Darstellung könnte etwa über den Thüringen Viewer realisiert werden.

c. Verfahrensbeschleunigung

Zur Verfahrensbeschleunigung beitragen könnte das Instrument der Teilbaugenehmigung bzw. einer vorgezogenen Baugenehmigung mit entsprechenden Nachforderungen. Alternativ sollte häufiger von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine Baugenehmigung unter Auflagen zu erteilen.

Verfahrensverzögernd wirken demgegenüber immer wieder formale Nachforderungen einzelner Unterlagen, z.B. eines statistischen Erhebungsbogens, in dem teilweise Daten abgefragt werden, die für die materielle bauordnungsrechtliche Prüfung nicht entscheidungsrelevant sind und zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Auch sollten in diesem Zusammenhang Nachforderungen im Verfahren möglichst gebündelt und nicht über mehrere Wochen verteilt gestellt werden. In der Praxis kommt es häufig vor, dass wiederholt vereinzelte Unterlagen nachgereicht werden müssen. Eine einmalige, vollständige Rückmeldung würde den Ablauf deutlich effizienter gestalten. Hierzu erscheint es sinnvoll, in einer auch für den Bauherrn verständlichen Weise eine rechtssichere Schärfung der Regelungen zur formellen und materiellen Vollständigkeit z.B. hinsichtlich etwaiger umweltrechtlicher Nachweise umzusetzen.

d. Einzelregelungen

Im Speziellen wäre eine Ausdehnung der Verfahrensfreiheit von eingeschossigen Gebäuden nach § 63 Abs. 1a ThürBO auf Gebäude mit Grundflächen von z.B. bis zu 20 m² zu begrüßen.

Zudem sollten, abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 ThürPPVO, die Prüfaufträge für zu prüfende Standsicherheits- und Brandschutznachweise – unter Beibehaltung der Vorlage sämtlicher Prüfberichte bei der Bauaufsichtsbehörde – regelmäßig direkt durch die Bauherrschaft ausgelöst werden können.

Zu begrüßen wäre ferner die Auflösung von Widersprüchen miteinander korrespondierender Fristen wie der Zustimmungsfrist der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 BauGB und der Frist für vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 65 Abs. 2 ThürBO. Auch die Klarstellung bzw. Schärfung der Frist für denkmalrechtlich Stellungnahmen sollte erwogen werden, da es hierbei in der Praxis häufig zur Überschreitung von Verfahrensfristen im Hinblick auf Bauanträge kommt.

2. Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG)

Im Bereich des ThürAIKG wäre eine gesetzliche Regelung zur nahtlosen Umtragung eines in den Ruhestand übergehenden Kammermitglieds aus der Liste der Pflichtmitglieder in eine Liste der freiwilligen Mitglieder von Vorteil. Hierdurch könnte auf die bislang gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürAIKG erforderliche Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft mittels Lösungsverwaltungsakt verzichtet werden. Bei der derzeitigen Lösung besteht aufgrund der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die Löschung das Risiko einer verzögerten Statusänderung sowie die Notwendigkeit, die Neueintragung gegebenenfalls zeitlich abzusichern. Eine gesetzliche Umtragung ipso iure würde demgegenüber einen einheitlichen und rechtssicheren Statuswechsel ohne derartige Verfahrensunsicherheiten ermöglichen. Es ist zu beobachten, dass zum Teil ein Verzicht auf den Übergang in die freiwillige Mitgliedschaft erfolgt, da nach den gegebenen Regelungen ein erhöhter Verwaltungsaufwand anfällt.

Aus Sicht der Kammer könnte eine Verfahrensbeschleunigung im Rahmen des § 22 Abs. 4 S. 2 ThürAIKG zudem dadurch erreicht werden, dass die Entscheidung über die Eintragung in eine Liste bzw. ein Verzeichnis für bestimmte Sachgebiete nicht verpflichtend durch den Vorstand, sondern durch den die Eintragungsvoraussetzungen prüfenden Ausschuss selbst erfolgt.

3. Weitere Rechts- / Themengebiete

a) Arbeitsschutz

Gleichwohl die Belange des Arbeitsschutzes auch durch die Kammer als sehr wichtig eingeschätzt werden, erscheint der Umfang einer auf Grundlage des § 21 Abs. 1 ArbSchG i.V.m. § 2 ThürASZustVO durchgeführten Arbeitsschutzrevision in der Geschäftsstelle einer berufsständischen Kammer mit sechs Mitarbeitenden und einer nur geringen Gefährdungslage begrenzenswert.

b) Datenschutz

Rechtlich problematisch, und sowohl für Verwaltungsorganisationen als auch Architekturbüros schwierig handhabbar, ist zudem der Umgang mit missbräuchlichen Auskunftsverlangen von Personen, mit denen keinerlei dienstliche und private Verbindungen bestehen. Soweit von diesen Personen nach Art. 15 DSGVO Auskunft über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erbeten wird, besteht die Schwierigkeit, die Gefahr eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gegen ein berechtigtes Auskunftsverlangen etwaiger Kammermitglieder bzw. Auftraggeber rechtssicher gegeneinander abzuwägen.

c) Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen des § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB wird die Reduzierung der gesetzlichen Frist von zwei Monaten für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens angeregt.

d) Landeswohnungsbaugesellschaft

Die auf landespolitischer Ebene aufgekommene Forderung nach der Schaffung einer Landeswohnungsbaugesellschaft wird von Seiten der Kammer nicht unterstützt. Es erscheint weder sinnvoll noch zielführend, die bestehenden Probleme beim sozialen Wohnungsbau durch die Errichtung eines neuen Verwaltungsapparates lösen zu wollen. Der ausbleibende Erfolg in diesem Bereich ist nicht durch eine weitere Bürokratisierung zu beheben, sondern erfordert vielmehr gezielte strukturelle Maßnahmen sowie eine Stärkung der bereits bestehenden Instrumente und Akteure.

Abschließend ist festzuhalten, dass der zunehmenden Regelungsdichte aus der Sicht der Kammer vor allem dann wirksam begegnet werden kann, wenn bei der Einführung neuer gesetzlicher Vorgaben konsequent ein Ausgleich durch den Abbau bestehender Vorschriften erfolgt. Die Kammer hält es für geboten, diesen Grundsatz künftig stärker in den Mittelpunkt gesetzgeberischer Überlegungen zu rücken, um eine an den Zielen der Thüringer Entlastungsgesetze ausgerichtete Rechtsentwicklung entsprechend sicherzustellen.